Bundesrat **Drucksache** **895/1/93**

24.01.94

Empfehlungen

der Ausschüsse

R - A - FJ

zu **Punkt** der 665. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 1994

Entwurf eines Gesetzes zur Bewertung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes beim Zugewinnausgleich

A

Der **federführende Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 1376 Abs. 4 BGB)

In Artikel 1 sind in § 1376 Abs. 4 die Wörter "erwartet werden kann" durch die Wörter "zu erwarten ist" zu ersetzen.

Begründung:

Die im Entwurf enthaltene Formulierung ist zu vage. Entgegen der Entwurfsbegründung setzen die vom Bundesverfassungsgericht geforderten "ausreichenden Anhaltspunkte" unter Zugrundelegung einer "realistischen Betrachtungsweise" eine begründete Aussicht auf eine Betriebsweiterführung oder -wiederaufnahme voraus und nicht nur eine geringe Wahrscheinlichkeit.

Ausgeliefert am 24. JAN. 1994

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Zu Artikel 1 (§ 1376 Abs. 4 BGB) und
Artikel 2 (Artikel 137 EGBGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem eine einheitliche Ertragswertberechnung für den Zugewinnausgleichsanspruch gemäß § 1376 Abs. 4 BGB geschaffen und der in Artikel 137 EGBGB enthaltene Landesvorbehalt aufgehoben wird. Die Bundesregierung wird ferner gebeten, zu prüfen, ob nicht in gleicher Weise bei den anderen in Artikel 137 EGBGB aufgeführten Vorschriften verfahren werden kann.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß es unbefriedigend ist, wenn die Berechnung des Zugewinnausgleichsanspruchs dann, wenn es um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb geht, aufgrund verschiedener landesrechtlicher Regelungen zu unterschiedlichen Ergebnissen führt, ohne daß dies durch Besonderheiten des jeweiligen Landes gerechtfertigt wäre. Für den Zugewinnausgleichsanspruch kommt es in den Fällen des § 1376 Abs. 4 BGB auf den Ertragswert des konkreten Betriebes an. Dieser wird gegenwärtig in den meisten Ländern in der Weise ermittelt, daß der Reinertrag mit einem Kapitalisierungsfaktor multipliziert wird. Dieser Faktor ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich hoch. Deshalb kommt es, auch wenn der Reinertrag einzelner Betriebe in verschiedenen Ländern gleich ist, je nach Land zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs. Es ist nicht zu sehen, daß solche Unterschiede durch agrarstrukturelle Besonderheiten begründet sind, weil sich solche bereits in dem Ertrag des konkreten Betriebes niederschlagen. Das Problem stellt sich in gleicher Weise bei den übrigen in Artikel 137 EGBGB aufgeführten Fällen.

B

3. Der **Agrarausschuß** und
der **Ausschuß für Frauen und Jugend**
empfehlen dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.